

Aufgrund der §§ 2, 3, 4, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl.I.S.2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl.I.S.1763), Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.7.1982 (GVBl.S.419, ber. S. 1032) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.82 (GVBl.S.903) erläßt die Gemeinde Pirk folgende

### 1. Änderung der Satzung

#### über den Bebauungsplan für das Baugebiet "Zum Burgstuhl"

Mit Schreiben vom 19.3.1990, Az. 610 erklärte das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab gem. § 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften über das Zustandekommen und den Inhalt der Satzung nicht geltend gemacht wird, und daß die Gemeinde Pirk die Satzung vor Ablauf von drei Monaten seit deren Anzeige in Kraft setzen darf.

#### § 1

Der rechtskräftige Bebauungsplan "Zum Burgstuhl" vom 27.8.1982, gefertigt von Arch. Heiner Schreml, Weiden, wird entsprechend dem von Arch. Greiner, Altenstadt, gefertigten Lageplan vom 5.12.1989, der Bestandteil dieser Satzung ist, geändert.

#### § 2

Der seit dem 14.10.1982 rechtsverbindliche Bebauungsplan "Zum Burgstuhl" tritt außer Kraft, soweit er der vorgenannten Änderung widerspricht.

#### § 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Pirk, den 28.03.1990

#### Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 28.3.1990 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefaen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29.3.1990 angeheftet und am 18.4.1990 wieder entfernt.

Stahl, 1. Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft

Hauptstr. 12  
8481 Schirmitz

18. April 1990

# Bekanntmachung

Der Gemeinderat Pirk hat in seiner Sitzung vom 1.3.1990 eine Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet "Zum Burgstuhl" beschlossen. Die Bebauungsplanänderung liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz (Geschäftsstelle), Hauptstr. 12, 8481 Schirmitz während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

"Gemäß § 214 und § 215 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung bestimmter Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Beschlußfassung, die Genehmigung, die Durchführung des Anzeigeverfahrens oder das Inkraftsetzen verletzt wurden oder wenn der mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Auf die Vorschriften in § 39 bis § 44 BauGB über das Entstehen, die zeitlich befristete Geltendmachung und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wegen etwaiger Wertverluste infolge der gegenwärtigen Regelung der baulichen oder sonstigen Nutzung wird hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB)."

Pirk \_\_\_\_\_ den 29.03.1990

Aushang vom 29.3.90 bis 18.4.90

Stahl

(Unterschrift)

1. Bürgermeister